

**Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags  
der Gemeinde Tabarz  
(Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tabarz in der Sitzung vom 21.09.2015 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

**§ 1  
Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Gemeinde Tabarz ist staatlich anerkannter Kurort/Erholungsort.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen (nachfolgend Kureinrichtungen) sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (nachfolgend Kurveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

**§ 2  
Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

**§ 3  
Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar 00:00 Uhr bis einschließlich 31. Dezember 24:00 Uhr eines jeden Jahres erhoben.

**§ 4  
Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen geboten wird.

**§ 5  
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 - im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides - fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Kurverwaltung zu entrichten.

**§ 6  
Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres 2,00 Euro. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Von Beitragspflichtigen, die mit einem Zweit- oder weiteren Wohnsitz in Tabarz gemeldet sind und Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit/Wohngelegenheit (z. B. Wohnung, Gartenlaube mit Möglichkeit der zeitweiligen Wohnnutzung, Nutzer von Camping-, Zelt- sowie Wohnwagenplätzen) sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Tagen erhoben.

## **§ 7** **Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
1. Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Messen, Lehrgängen, Seminaren, Kursen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn diese aus weit überwiegend oder ausschließlichen beruflichen Gründen (z. B. Berufsausübung bzw. -ausbildung) besucht werden und soweit außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Kureinrichtungen nicht besteht und/oder Kurveranstaltungen nicht besucht werden können.
  2. Personen, wenn sie sich als Tagesgäste im Erhebungsgebiet aufhalten (z. B. Passanten), soweit sie nicht abgrenzbare oder abgegrenzte Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen;
  3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken (Schulbesuch/Studium) im Erhebungsgebiet aufhalten;
  4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
  5. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;
  6. Kranke, die sich stationär in Krankenhäusern gem. § 107 Abs. 1 SGB V aufhalten, die nicht Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gem. § 107 Abs. 2 SGB V und/oder Kurkliniken sind.
- (2) Von der Einrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 des Sozialgesetzbuch XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;
  2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 des Sozialgesetzbuch XII mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kureinrichtungen gebraucht bzw. Kurveranstaltungen besucht;
  3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, daher nicht in der Lage sind Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen und/oder Kurveranstaltung wahrnehmen zu können, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes; dieses hat den betreffenden Zeitraum anzugeben. Das gleiche gilt für Insassen von geschlossenen Anstalten;
  4. pauschale Beitragspflichtige gem. § 6 Abs. 2, wenn dieser/diese sich an keinem Tag des Jahres im Kurgebiet aufgehalten haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiungen von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (4) Die Kurverwaltung kann im Einzelfall Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

## **§ 8** **Ermäßigung des Beitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag auf 50 % des Beitragssatzes ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes, bei einem Grad der Behinderung nach amtlichem Ausweis von 100 % und für Blinde.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Kurverwaltung auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (3) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck vor Kurantritt bei der Kurverwaltung einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

## **§ 9 Kurkarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

## **§ 10 Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Kurverwaltung vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Kurverwaltung eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

## **§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kur- und Rehakliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (sämtlich in der Satzung als „Wohnungsgeber“ bezeichnet), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Gastes bei der Kurverwaltung abzugeben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätzen 1, 3 und 4 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 5.

**§ 12**  
**Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an die Kurverwaltung abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

**§ 13**  
**Aushangpflicht**

Diese Satzung ist bei jedem Wohnungsgeber bzw. in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Kurverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

**§ 14**  
**Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

**§ 15**  
**Rechtsmittel, Vollstreckung**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 16**  
**Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Gemeinde Tabarz über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 14.12.2005 aufgehoben.

Tabarz, den 12.10.2015



  
David Ortmann  
Bürgermeister